



ABFALL WIRTSCHAFTSZWECK VERBAND

AMTSBLATT DES ABFALL WIRTSCHAFTSZWECKVERBANDES OSTTHÜRINGEN

Sonderdruck Nr. 14S

17. Dezember 2019

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vom 01.12.2005

(veröffentlicht am 16.12.2005 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 7S)

geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006

(veröffentlicht am 31.03.2006 im Amtsblatt Nr. 8S)

geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2008

(veröffentlicht am 30.12.2008 im Amtsblatt Nr. 10S)

geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2009

(veröffentlicht am 28.12.2009 im Amtsblatt Nr. 11S)

geändert mit der 4. Änderungssatzung vom 18.07.2012

(veröffentlicht am 21.09.2012 im Amtsblatt Nr. 69)

zuletzt geändert mit der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2015

(veröffentlicht am 28.12.2015 im Amtsblatt Nr. 13S)

Art. 1: Die Präambel lautet neu:

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212), des Thüringer Gesetzes zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das KrWG (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. Teil I Nr. 22), des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - in den jeweils gültigen Fassungen - erlässt der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV) folgende Satzung:

Art. 2: Im § 1 Abs. 2 Satz 1 wird geändert:

... Abfälle gemäß Anlage 2 der Satzung ...

Art. 3: Im § 1 Abs. 2 wird Punkt 2.2.a) wie folgt ergänzt:

... usw.), **ausgenommen sind Flüssigkeiten** ...

Art. 4: Im § 1 Abs. 2 lautet Punkt 2.5 neu:

Bauabfälle sind Abfälle aus Bautätigkeit, wie z. Bsp. Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Bodenaushub, Dämmstoffe, Wand-, Decken- und Dachverkleidungen.

Art. 5: Im § 5 Abs. 1 wird Punkt 4 wie folgt geändert:

4. Altautos, Anhänger, Wohnanhänger, soweit diese nicht der Entsorgungspflicht nach § 20 Abs. 3 KrWG unterliegen sowie Altreifen

Art. 6: Im § 5 Abs. 1 Punkt 8 wird

Thüringer Kleinmengen-Verordnung ersetzt durch § 7 ThürAGKrWG.

Art. 7: Im § 5 Abs. 1 wird Punkt 10 gestrichen

Art. 8: Im § 5 Abs. 3 wird

aus ThürAbfG neu **ThürAGKrWG**.

Art. 9: Im § 6 Abs. 2 Satz 4 heißt es neu:

... gemäß Anlage 2

Art. 10: Im § 11 Abs. 1 lautet Punkt 1 neu:

1. Deponie Krölpa DK 2, Deponie Untitz DK 1

Art. 11: Im § 11 Abs. 4 Satz 1 heißt es neu:

... in Anlage 2

Art. 12: Im § 15 Abs. 1 Nr. 1.3 heißt es neu:

Sonderabfall-Kleinmengen (§ 21)

Art. 13: Der § 17 Abs. 3 wird mit Satz 5 ergänzt:

Voraussetzung für gewerbliche Einrichtungen bei denen Speisereste anfallen und die eine Biotonne nutzen möchten (z.B. Gaststätte, Imbiss usw.), ist der Anschluss an die Speiserestentsorgung mit mindestens ein 120 l Behälter. Der Anschluss und die Nutzung sind dem Verband durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Vertrag, Rechnung) nachzuweisen.

Art. 14: Im § 17 lautet Abs. 4 neu:

(4) **Der Verband nimmt an den Annahmestellen** wie Recyclinghöfe, **Kompostieranlagen, Kleinannahmezentren** usw. Bioabfall, vorrangig Baum- und Strauchschnitt, in den Monaten März und November in Mengen bis 1 m³ pro **Anlieferung** kostenlos an. **Abweichungen werden ortsüblich bekannt gegeben.** Darüber hinaus erfolgt ganzjährig die Annahme von Bioabfall an den **Annahmestellen** des Verbandes gegen Entgelt und an ausgewählten **Annahmestellen** gegen eine Jahresgebühr (Kundenkarte). Diese Kundenkarte berechtigt zur ganzjährigen Abgabe von Bioabfall in Mengen bis zu 1 m³ pro Anlieferung

Art. 15: Im § 18 Abs. 1 wird Anstrich 2 wie folgt ergänzt:

- ... stoffgleiche Nichtverpackungen **ausschließlich in den ...**

Art. 16: Im § 19 Abs. 2 wird in Punkt 3

das Wort Schadstoffe durch **Sonderabfall-Kleinmengen** ersetzt und in Punkt 5 die Klammeraufzählung mit **Wand- und Deckenverkleidung** ergänzt.

Art. 17: Im § 20 Abs. 1 lautet Punkt 3 neu:

3. Abholung von Kleingeräten bei Anmeldung mindestens eines Großgerätes nach Punkt 2.

Art. 18: Im § 21 Abs. 3 wird

Thüringer Kleinmengen-Verordnung durch **§ 7 ThürAGKrWG** ersetzt.

Art. 19: Im § 22 Abs. 2 wird Satz 2 eingefügt:

Das Mindestvolumen für Bioabfall beträgt 7 Liter/EW und Woche.

Art. 20: Im § 23 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Medizinische Abfälle, wie spitze und scharfe Gegenstände sind in schnitt- und stichfesten, bruchsicheren Behältern sowie Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel u.Ä. in Säcken mit mind. 0,05 mm Folienstärke zu sammeln und getrennt oder mit anderen Abfällen zur Beseitigung vermischt in Restmüllbehältern zu überlassen.

Art. 21: Im § 23 Abs. 2 lauten die Sätze 1 und 2 neu:

(2) Die Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Leerungstag bis 6.00 Uhr (Ausnahmen davon werden vom Verband bekannt gegeben), frühestens jedoch am Abend des Vortages, **vor dem Grundstück (am Straßenrand)** so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. **Ist dies nicht möglich, hat die Bereitstellung an der Grundstücksgrenze zu erfolgen, dabei darf** der Transportweg zum Entsorgungsfahrzeug 10 Meter nicht überschreiten. Zusätzlich müssen die Behälter innerhalb der 10 Meter-Grenze frei zugänglich, nicht unter Verschluss und rollbar (nicht über Treppen, Grünflächen usw.) sein.

Art. 22: Im § 26 Abs. 2 lautet a) neu:

a) Papier, Pappe und Karton **mit Ausnahme von Hygienepapier**

Art. 23: Im § 30 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

(1) Nach **§ 26 Abs. 2 ThürAGKrWG i.V.m. § 19 ThürKO** kann mit

Art. 24: Im § 30 lautet Abs. 2 neu:

Die im Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Art. 25: Die Anlage 1 wird zu Anlage 2 und Anlage 2 wird Anlage 1.

Art. 26: Die Anlage 2 lautet neu:

Anlage 2

Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung	MUS Untitz	MUS Krölpa	Untitz DK I	Krölpa DK II
1. Siedlungsabfälle					
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	V	V		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	V	V		
15 01 03	Verpackungen aus Holz	V	V		
15 01 05	Verbundverpackungen	V	V		
15 01 06	gemischte Verpackungen	V	V		
15 01 07	Verpackungen aus Glas				B
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				C
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	V	V		
20 01 01	Papier und Pappe	V			
20 01 02	Glas			B	B
20 01 10	Bekleidung	V			
20 01 11	Textilien	V			
20 01 39	Kunststoffe	V	V		
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.			C	C
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	V			
20 02 02	Boden und Steine			A	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	V	V		C
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	V	V		
20 03 02	Marktabfälle	V	V		
20 03 03	Straßenkehrschutt	V	V	B	B
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	V		C	
20 03 07	Sperrmüll	V	V		
2. Bauabfälle					
17 01 01	Beton			A	A
17 01 02	Ziegel			A	A
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			A	A
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			B	B
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			A	A
17 02 01	Holz	V	V		
17 02 02	Glas			B	B
17 02 03	Kunststoff	V	V		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	V			C

17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische				B
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	V		A	A
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten				A
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			A	A
17 05 06	Baggergut - nicht gefährlich			A	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält				A
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt			A	A
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält				E
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält			E	E
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03		V		E
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe				D
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis - gefährlich			D	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			D	D
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten			C	C
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	V	V		C
3. Produktions-/Gewerbespezifische Abfälle					
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			A	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			A	A
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			A	A
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz - nicht gefährlich			A	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen			A	A
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			A	A
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	V	V		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	V	V		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	V	V		
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	V	V		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	V	V		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	V			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	V	V		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer,	V	V		
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente - nicht gefährlich			B	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		V		
05 01 17	Bitumen			A	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke			A	

06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung				D
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	V	V		
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	V	V		
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver			B	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	V	V		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			B	B
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung			C	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz			C	C
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung, fest			C	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten			C	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen			B	B
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung - nicht gefährlich			C	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung - nicht gefährlich			C	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			B	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke			B	
10 02 02	Unbearbeitete Schlacke			A	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung - nicht gefährlich			C	
10 09 03	Ofenschlacke			A	
10 09 05*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen			A	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen			A	A
10 09 07*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen			A	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			A	A
10 09 10	Filterstaub - nicht gefährlich			C	
10 10 03	Ofenschlacke			A	
10 10 05*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen			A	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen			A	A
10 10 07*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen			A	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen			A	A
10 11 03	Glasfaserabfall			D	D
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt			B	B
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			B	
10 12 06	Verworfenne Formen			B	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen, Steinzeug (nach dem Brennen)			A	

10 12 10	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung - nicht gefährlich			C	
10 13 01	Abfälle von Rohgasgemenge vor dem Brennen			B	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)			D	D
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis			B	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			C	C
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			A	A
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel - nicht gefährlich			B	
12 01 99	Abfälle a. n. g.				D
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				C
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen			C	C
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	V	V		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	V	V		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	V			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	V			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	V	V		
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				B
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten			B	B
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			B	B
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält				B
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt			B	B
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält				B
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt			B	B
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			B	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen besteht	V			
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle				B
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen			B	B
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle			B	B
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen			B	B
19 04 01	verglaste Abfälle			B	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	V	V		B
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	V	V		
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	V	V		
19 05 99	Abfälle a. n. g.				C
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	V	V	B	B

19 08 02	Sandfangrückstände	V	V	A	A
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	V			
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	V	V		
19 12 01	Papier und Pappe	V	V		
19 12 04	Kunststoff und Gummi	V	V		
19 12 05	Glas			B	B
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	V	V		
19 12 08	Textilien	V	V		
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)			A	A
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	V	V		
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten				C
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	V	V	C	C
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	V			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			A	A

* gefährliche Abfälle i.S.d. Verordnung zum Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV in jeweils geltender Fassung)

Die Einteilung in die Kategorien A, B, C, D und E erfolgt auf der Grundlage des § 11 der Betriebs- und Benutzungssatzung. V bedeutet Verbrennung – Anlieferung an den Müllumladestationen Untitz und/oder Krölpa.

Art. 27: Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gera, den 21.11.2019

Verbandsvorsitzende
Martina Schweinsburg

- Siegel -

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen – Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom 01.12.2005

(veröffentlicht am 16.12.2005 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 42),

geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006

(veröffentlicht am 31.03.2006 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 8S)

geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 01.11.2006

(veröffentlicht am 15.12.2006 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 46)

geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2008

(veröffentlicht am 30.12.2008 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 10S)

geändert mit der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2009

(veröffentlicht am 28.12.2009 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 11S)

zuletzt geändert mit der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2015

(veröffentlicht am 28.12.2015 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 13S)

Art. 1: Die Präambel lautet neu:

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 6 Abs. 3 des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das KrWG (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), der §§ 20 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) sowie der Abfallwirtschaftssatzung des AWW Ostthüringen (AWV) vom 01.12.2005 - in den jeweils geltenden Fassungen - erlässt der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen, nachfolgend Verband genannt, folgende Gebührensatzung:

Art. 2: In § 4 Abs. 1 Punkt 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

1. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück **gemeldeten** Personen (§§ 20 und 21 Bundesmeldegesetz).

Art. 3: In § 4 Abs. 1 lautet Punkt 2.3 neu:

- 2.3 Biomüllbehältnissen nach der Anzahl der Behälter und der Behältergröße als Jahresgebühr. Es gilt ein Mindestvorhaltevolumen von 7 Liter pro Person und Woche.
- Biotonnen Größen 120/140 und 240 Liter
Entsorgung von Küchen- und Gartenabfällen an Grundstücken, die dem Wohnzweck dienen.
Bei Grundstücken die nicht bzw. derzeit nicht dem Wohnzweck dienen (Gärten, Gewerbe) wird die Jahresgebühr für die Biotonne nach Punkt 2 der Anlage zur Satzung in zweifacher Höhe erhoben.
 - Biotonnen Größe 660 Liter und 1.100 Liter
Entsorgung von Küchen- und Gartenabfällen vorrangig in Großwohnanlagen mit Mietergärten (660 Liter) oder Gartenabfällen an Grundstücken mit gewerblicher Nutzung (1.100 Liter)

Art. 4: Im § 4 Abs. 1 wird Punkt 2.5 eingefügt:

- 2.5 Bei Wertstoffbehältern, die durch Falschbefüllung nicht geleert werden können, wird der Inhalt als Restmüll geleert und entsorgt. Für die Leerung der Behälter wird die Leistungsgebühr gemäß Anlage Punkt 2 zur Satzung in zweifacher Höhe, mindestens 10,00 €, berechnet und fällig.

Art. 5: Im § 4 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt geändert:

Dies trifft dann zu, wenn Solidargemeinschaften **gemeinsame Restmüllbehälter MGB 1.100 Liter** nutzen und nur eingeschränkte Möglichkeiten des individuellen Müllverhaltens bestehen. **Dazu werden Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern/Verwaltern abgeschlossen.** Bei der Berechnung der Grundgebühr werden mindestens **100 Liter** pro Einwohner und Monat zum Ansatz gebracht

Art. 6: Im § 4 Abs. 3 Punkt 1 wird in Satz 2 geändert:

... mindestens **35,00 €** pro Jahr.

Art. 7: Im § 6 wird Abs. 3 eingefügt:

(3) Die Leistungsgebühr für die Leerung der Wertstoffbehälter als Restmüll wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

Art. 8: Im § 8 Abs. 1 Satz 3 wird eingefügt:

... Gebühren dem **Kundenkonto** des Gebührenschuldners ...

Art. 9: In § 8 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, Abs. 2 wird 3 und Abs. 3 wird 4.

(2) Die mit dem Abschlussbescheid festgesetzten Gutschriften werden dem jeweiligen Kundenkonto gutgeschrieben und mit zukünftigen Forderungen verrechnet.

Art. 10: Im § 9 wird geändert:

... § 26 des **ThürAGKrWG** und des ...

Art. 11: Die Anlage lautet neu:

Anlage

Gebührensatz

1. Grundgebühr

Zahl der am Grundstück gemeldeten Personen	Gebühr je Person und Jahr in €
1	30,00
2	29,30
3	28,10
4	27,00
5 bis 9	25,40
> 9	24,20

Grundgebühr in Großwohnanlagen (§ 4 Abs. 2)

Volumengebühr

17,60 €/m³

Grundgebühr für gewerbliche u. sonstige Einrichtungen (§ 4 Abs. 3)

Volumengebühr

10,00 €/m³

2. Leistungsgebühr

Restmüllbehälter

80 l - Mülltonne	2,80 €
120 l - Mülltonne	3,25 €
240 l - Mülltonne	5,30 €
660 l - Müllgroßbehälter	15,30 €
770 l - Müllgroßbehälter	16,50 €
1.100 l - Müllgroßbehälter	20,70 €
Umleerbehälter kleiner 5 m ³	17,50 €* 29,00 €* • zzgl. Verbrennungsgebühr pro m ³ bzw. pro t bei Verwiegung in Höhe von 132,00 €/t
Umleerbehälter ab 5 m ³	

Abfallsack

Abfallsack 70 l (Papiersack)	2,40 €
------------------------------	--------

Bioabfallbehälter (Jahresgebühr)

Biotonne 120 l / 140 l	36,00 €
Biotonne 240 l	72,00 €
Biogroßbehälter 660 l	144,00 €
Biogroßbehälter 1.100 l	288,00 €

Biosack

Biosack 70 l (Papiersack)	1,75 €
---------------------------	--------

Kundenkarte

Jahresgebühr	15,00 €
--------------	---------

3. Deponieentgelte

Kategorie i.S.d. Abfallwirtschaftssatzung	A	B	C	D	E
Gebühr Deponie Krölpa	25 €/t	45 €/t	65 €/t	90 €/t	350 €/t
Preis Deponie Untitz	Entsorgungspreise entsprechend der jeweils geltenden Preisliste				

Zwischenlager

Für die Zwischenlagerung auf der Deponie wird ein Entgelt in Höhe von 25 €/t zuzüglich der Behandlungsgebühr nach Punkt 4 erhoben.

4. Behandlungsgebühr

Gebühren für die Abfälle lt. Anlage 2 der AbfWS in der Kategorie „V“ pro Tonne	132,00 €/t
---	------------

Art. 12: Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gera, den 21.11.2019

Verbandsvorsitzende
Martina Schweinsburg

- Siegel -

1. Änderungssatzung über den Betrieb und die Benutzung der Deponien des Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen – Betriebs- und Benutzungssatzung (BBS) - vom 05.12.2001
(veröffentlicht am 17.12.2001 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 26)

Art. 1: Die Präambel lautet neu:

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG), der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV), des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), der Verbandssatzung des AWW, der Abfallwirtschaftssatzung des AWW, der Abfallgebührensatzung des AWW, in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt der Abfallwirtschaftszweckverband (AWV) folgende Satzung:

Art. 2: In § 1 Abs. 2 Satz 2 lautet neu:

Ausnahmen sind nach **Zustimmung der zuständigen Behörde** möglich.

Art. 3: In § 2 Abs. 1, erster Anstrich, heißt es neu:

... gemäß § 5 Abs. 2 der ...

Art. 4: Im § 2 Abs. 2 wird geändert:

... zu den **öffentlich bekanntgegebenen** Öffnungszeiten.

Art. 5: Im § 3 lautet Abs. 1 neu:

(1) Zur Ablagerung zugelassen sind die in der Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung standortspezifisch aufgeführten Abfallarten, insofern die jeweiligen Ablagerungskriterien eingehalten werden.

Art. 6: Im § 3 Abs. 2 wird eingefügt:

... Abdeckmaterialien **als Deponieersatzbaustoffe** angenommen.

Art. 7: Der § 4 heißt neu **Entsorgungsvereinbarung**

Art. 8: Der § 4 Abs. 1 lautet neu:

(1) Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat vor der ersten Anlieferung pro Abfallart und Anfallstelle eine grundlegende Charakterisierung des Abfalls sowie eine Ausgangsanalytik analog den jeweils geltenden deponierechtlichen Vorgaben schriftlich/ elektronisch in der Geschäftsstelle Gera des AWV vorzulegen. Nach positivem Prüfbefund wird dem Abfallerzeuger bzw. dem Einsammler eine Entsorgungsvereinbarung ausgefertigt, welche die expliziten Rahmenbedingungen der Anlieferung definiert und dem AWV gegengezeichnet vor Anlieferungsbeginn zuzuleiten ist. Für Abfälle bis zu einer Menge von 100 t pro Abfallart, Anfallstelle und Jahr ist keine Entsorgungsvereinbarung im Vorfeld erforderlich, hier genügt die schriftliche Abgabe einer verantwortlichen Erklärung des Anlieferers beim Annahmepersonal.

Art. 9: Im § 4 Abs. 2 wird geändert:

... zur Sicherung einer **allgemeinwohlverträglichen** Abfallbeseitigung ...

Art. 10: Im § 4 Abs. 3 wird in Satz 1 geändert:

... entsprechend der **Entsorgungsvereinbarung** übereinstimmen, ...

Art. 11: Im § 4 Abs. 4 lautet Satz 2 neu:

Mitarbeiter des AWV oder von diesem beauftragte Dritte dürfen anlieferungs- und anfragegegenständliche Anfallstellen oder Zwischenlager zu Kontrollzwecken betreten.

Art. 12: Der § 5 Abs. 1 lautet neu:

(1) Nach Vorliegen einer Entsorgungsvereinbarung nach § 4 Abs. 1 S.1 oder eines behördenseitig bestätigten elektronischen Nachweises erfolgt die Anlieferung der Abfälle. Diese wird am Deponieeinlasspunkt (nachfolgend Waage genannt) gegen Übergabe nachweisrechtlich jeweils zulässiger Begleitdokumente durch das Deponiepersonal dokumentiert.

Art. 13: Im § 5 Abs. 3 wird geändert:

Der Begriff Übernahmeschein wird durch **Begleitdokumente** ersetzt.

Art. 14: Im § 5 Abs. 4 wird in Satz 2 geändert:

... im Eingangsbereich des **Entsorgungszentrums** zu entleeren.

Art. 15: Im § 6 Abs. 1 wird Satz 2 geändert und Satz 3 eingefügt.

Ein Herabfallen oder Herabwehen von Abfällen ist durch angemessene Ladungssicherung grundsätzlich zu vermeiden. Vor dem Befahren des Waagebereiches sind die Fahrzeuge abzuplanen, um eine Sichtkontrolle zu gewährleisten. Alle Abfalltransporte sind entsprechend den abfallbeförderungsrechtlichen Regelungen als solche zu kennzeichnen.

Art. 16: Im § 6 Abs. 5 wird Satz 2 eingefügt.

Ein Parken im Zufahrtsbereich der Deponien ist nicht zulässig.

Art. 17: Im § 7 Abs. 1 Satz 2 wird eingefügt:

... Einbauflächen ist **hinreichend** gekennzeichnet.

Art. 18: Im § 7 Abs. 3 Satz 3 wird eingefügt:

§ 5 Absatz 3 **Sätze 3 – 5** gelten ...

Art. 19: Im § 7 wird

Abs. 4 gestrichen, Abs. 5 wird Abs. 4 und Abs. 6 wird Abs. 5

Art. 20: Im § 9 Abs. 1 Satz 2 wird geändert:

... der Vorschriften des Brand- **und Explosionsschutzes**.

Art. 21: Der § 11 Abs. 1 lautet neu:

- (1) Für alle Anlieferungen werden abfallartenspezifische Entgelte entsprechend der Abfallgebührensatzung erhoben. Die Entgelte bemessen sich nach dem jeweils abfallartenbedingten Einbauaufwand und der jeweils materialabhängigen Einbaudichte.
- A einfacher Einbau im zerkleinerten Zustand bzw. durch konzentrierte Anlieferung sowie sortierte/ vorbehandelte Abfälle aus genehmigten Anlagen,
 - B normales Einbau- und Deponieverhalten,
 - C erschwerter Einbau (zusätzliche Abdeckung, Verteilung, Zerkleinerung erforderlich) sowie zur Ablagerung zugelassene Abfälle mit ungünstigem Verhalten in Bezug auf Sickerwasserverhalten.
 - D besonders erschwerter Einbau (zusätzliche Abdeckung, besonderer Arbeitsschutz).
 - E besonders erschwerter Einbau und extrem geringe Dichte nach dem Einbau.
- Eine Abweichung von den in der Abfallgebührensatzung festgelegten Entgelten ist in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Anordnung des AWW möglich. Die Rechnungslegung erfolgt auf Grundlage der Entsorgungsvereinbarung und der Wiegedaten im Allgemeinen einen Monat nach Anlieferung.

Art. 22: Im § 11 wird

Abs. 2 gestrichen, Abs. 3 wird Abs. 2, Abs. 4 wird Abs. 3 und Abs. 5 wird Abs. 4

Art. 23: Im § 11 wird Abs. 4 ergänzt und lautet neu:

- (4) Bei Ausfall der Waage wird das Volumen der Abfälle vom Deponiepersonal geschätzt und **das Gewicht über die statistisch zugrundeliegende abfallarten-spezifische Durchschnittsdichte ermittelt.**

Art. 24: Im § 14 Abs. 1 wird in Satz 1 geändert:

..., kann auf Grundlage § 23 Abs. 2 ThürKGG i.V.m. §§ 19 Abs. 1 und 98 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** belegt werden.

Art. 25: Im § 14 Abs. 1 gibt es in den Punkten 1, 2, 4 und 5 folgende Änderungen:

1. ... entgegen § 2 **Abs. 2** ...
2. ... entgegen § 3 **Abs. 1** ...
4. ... § 4 Abs. 1 und 4 **Entsorgungsvereinbarungen nicht vorlegt**, ...
5. ... anfährt und/oder die Waage ...

Art. 26: Im § 14 Abs. 2 wird eingefügt:

... § 36 Abs. 1 Ziffer 1 **und § 37 Abs. 1 Ziffer 1** OwiG ...

Art. 27: Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gera, den 21.11.2019

Verbandsvorsitzende
Martina Schweinsburg

- Siegel -

Amtsblatt des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen

Herausgeber: AWW Ostthüringen, De-Smit-Str. 18, 07545 Gera
Verantwortlich: Dietmar Lübcke, Geschäftsleiter
Redaktion: Ilona Wenzel, Jasmin Schöne, Tel.: 0365/8332122 /-23 Fax: 0365/8332137 e-mail: pr@awv-ot.de
Druck: AWW Ostthüringen

Erscheinen und Bezug des Amtsblattes:

Das Amtsblatt des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen erscheint nach Bedarf. Die Verteilung (außer Sonderdrucke) erfolgt kostenlos an die Haushalte und Unternehmen der Stadt Gera und des Landkreises Greiz wie folgt:

In der Stadt Gera als eigenständige Einlage gemeinsam mit der Zeitung „Neues Gera“. In allen anderen Orten des Verbandes separat. Bei Nichtzustellung wird das Amtsblatt auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen nachgeliefert.

Der Einzelbezug ist kostenpflichtig zu 1,45 € je Ausgabe möglich. Die Anforderung zum Einzelbezug ist zu richten an den AWW Ostthüringen, Redaktion Amtsblatt, De-Smit-Straße 18 in 07545 Gera.

Die Amtsblätter des AWW Ostthüringen können beim Herausgeber, im Internet unter www.awv-ot.de und in der Hauptbibliothek der Stadt Gera, Puschkinplatz 7, eingesehen werden.

Sonderdrucke:

Auf Sonderdrucke des Amtsblattes wird in den zwei nachfolgenden Ausgaben des Amtsblattes hingewiesen. Sonderdrucke des Amtsblattes können beim Herausgeber und in den Geschäftsstellen des AWW Ostthüringen kostenlos angefordert oder abgeholt werden. Die Sonderdrucke des Amtsblattes können beim Herausgeber eingesehen werden.